



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 20.

Sonnabend, den 10. März.

1888.

Die Nr. 7 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin den 3. März 1888, enthält:

Nr. 1770. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, vom 27. Februar 1888.

Nr. 1771. Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Febr. 1888.

Nach § 54 des Unfallversicherungsgesetzes haben die Ortspolizeibehörden von der Einleitung einer Unfalluntersuchung den zur Theilnahme an den Untersuchungs-Verhandlungen berechtigten Vertrauensmännern Mittheilung zu machen.

Da nun die Ortspolizeibehörden über die Abgrenzung der Vertrauensmannsbezirke und über den Namen des im einzelnen Falle zuständigen Vertrauensmannes häufig im Unklaren sind, wird auf Ansuchen des Vorstandes der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den aus dem Regierungsbezirk Hannover, den Fürstenthümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Pyrmont bestehenden sechsten Distrikt des Vorstandsbezirks IV Hannover der Ingenieur und Bauunternehmer Ernst Börner zu Hannover, Nicolaistraße 15, als Vertrauensmann und der Bauunternehmer Fiedler sen. daselbst, Kienburgerstraße 6, als dessen Stellvertreter von der genannten Berufsgenossenschaft gewählt worden ist.

Detmold, den 2. März 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.
Frhr. von Richthofen.

In Sachen der Ehefrau des Cigarrenmachers August Herkel in Lemgo, Klägerin, vertreten

durch den Rechtsanwalt Nemissen hiersebst, gegen ihren Ehemann, den Cigarrenmacher August Herkel daselbst, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, Beklagten, vertreten durch den Rechtsanwalt Seiff hiersebst, wegen Ehescheidung hat die Klägerin die Behauptung aufgestellt, daß Beklagter sie nach dem 25. September 1886 in bösslicher Weise verlassen habe.

Ueber diese Behauptung und ferner zur Sache soll im Termine den

4. Mai d. J., Vormittags 9^{1/2} Uhr,

verhandelt werden und ladet Klägerin den Beklagten zu diesem Termine vor die Civilkammer I A des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an den Beklagten wird dieser Auszug des Beschlusses der Civilkammer I A des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold vom 2. März d. J. bekannt gemacht.

Detmold, den 6. März 1888.

Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Klinkmüller,
Secretair.

Steckbrief.

Gegen den Hausirer Friedrich Vogt aus Salzuflen ist wegen Unterschlagung die Untersuchungshaft verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gefängniß des Amtsgerichts zu Salzuflen abzuliefern. Beschreibung: Alter 33 Jahr, Statur schlank, Haare und Bart blond, Gesicht länglich und mager, Kennzeichen Narbe an der einen Seite des Gesichts.

Detmold, den 9. März 1888.

Der Erste Staatsanwalt.

Hunnaeus.

Der Schlachter Friedr. Schierenberg
hieselbst beabsichtigt, in dem von ihm angekauften
Hause Nordstraße Nr. 270 in Horn vom 1. April
d. J. an Schlachtereie zu betreiben.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb 14
Tagen vorzubringen.

Horn, den 8. März 1888.

Der Magistrat.
S. Capelle.

Gestelltem Antrage gemäß ist der Kaufmann
Louis Salomon aus Celle, jetzt hieselbst,
mit der Firma: „Hamburger Engros-Lager L.
Salomon“ unter Nr. 187 des Firmenregisters
der Stadt Detmold heute eingetragen.

Detmold, den 3. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.
Heldman.

Der Referendar Böhmert hierf., legitimierter
Vertreter der minderjährigen Kinder der kürzlich
verstorbenen Witwe Alida von Hünteln, geb.
Cramer hierf., hat die Erbschaft der Verstorbenen
Namens seiner Mandanten nur mit der Rechts-
wohlthat des Inventars angetreten.

Beantragtermaßen werden deshalb in Ge-
mäßheit des § 77 Nr. 4 des Prozeßgesetzes von
1859 diejenigen, welche Anspruch auf Befriedi-
gung aus dem Nachlasse zu haben vermeinen,
hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in dem auf

Donnerstag, den 29. März 1888,

Morgens 10 Uhr,

im Zimmer Nr. 7 des Gerichtsgebäudes ange-
setzten Termine anzumelden, und zwar unter dem
Rechtsnachtheile, daß nicht angemeldete Ansprüche
später nur in soweit noch berücksichtigt werden
sollen, als die Erben zur Herausgabe des aus
der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner
Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet sind.

Detmold, den 6. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.
Heldman.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die
Witwe Schuhmacher Henriette Klingenberg
hierf. ist die in der Bekanntmachung vom 23. De-
cember 1887 — cf. Nr. 105 des Amtsblatts de 1887,

Nr. 9 und 17 des Amtsblatts de 1888 — an-
gedrohte Ausschließung nicht angemeldeter An-
sprüche heute verfügt.

Detmold, den 8. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht Abth. II.
Heldman.

Termin zur beantragten Publikation der letzt-
willigen Verfügungen der verstorbenen unverhe-
lichten Anna Schönfeld hieselbst vom 11. Juni
1886 und 15. October 1887 ist auf

Dienstag, den 13. März 1888,

Morgens 11 Uhr,

angesezt, zu welchem Interessenten hierdurch ge-
laden werden.

Detmold, den 9. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.
Heldman.

In dem Hypothekenbuche der Gemeinde
Spork finden sich die nachstehenden Ingrossationen
eingetragen, von denen die Schuldner behaupten
und glaubhaft gemacht haben, daß dieselben
gegenstandslos geworden, ohne jedoch löschungs-
fähige Quittung beibringen zu können:

- 1) bei dem Colonnate Kemper Nr. 10, 2.
Orts, ein am 26. Februar 1793 für die
Kulemann'schen Curanden eingetragenes
Darlehn zu 50 Thlr,
- 2) bei dem Colonnate Grote Nr. 18, 11.
Orts, ein am 31. Januar 1863 für
Krüger Dreimann sen. in Spork ein-
getragenes Darlehn zu 100 Thlr,
- 3) bei dem Colonnate Meise Nr. 20, 5. Orts,
der am 27. August 1853 für Wilhelm,
Wilhelmine und Conrad, Geschwister
des Colon Meise, eingetragene Braut-
schaft zu 350 Thlr,
- 4) bei dem Colonnate Müller Nr. 23, 2.
Orts, ein am 28. Mai 1832 für die
Hagemeier'schen Kinder erster Ehe ein-
getragenes Darlehn zu 10 Thlr.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungs-
gesetzes zu den Grundbuchgesetzen werden hiermit
Alle, welche aus den vorstehenden Eintragungen
Rechte herleiten wollen, aufgefordert, solche
spätestens in dem auf

Sonnabend, den 13. October 1888,

Morgens 10 Uhr,

angesezten Termine hier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Eintragungen gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle nicht schon vorgeladenen Personen, welche glauben, daß ihnen an einem Grundstücke im Bauerschaftsbezirk Sport das Eigenthum, oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht, oder ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, diese Rechte zum Zweck der Eintragung in das Grundbuch unter genauer Bezeichnung derselben, unter Angabe eines bestimmten Geldbetrages und der beanspruchten Rangordnung spätestens in dem oben angesezten Termine hier anzumelden.

Die Beweismittel sind der Anmeldung beizufügen.

Die Unterlassung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche bis zum Termine ihr Recht angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Detmold, den 28. Februar 1888.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Auf Antrag der Vormünder der minderjährigen Kinder der verstorbenen Witwe Sofie Krüger zu Heidenoldendorf, welche den Nachlaß der letztern für ihre Pflegebefohlenen mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, werden Alle, welche Anspruch auf Befriedigung aus gedachtem Nachlaß zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solchen in dem Anmeldungsstermine

Dienstag, den 27. März 1888,
Vormittags 10 Uhr,

im Zimmer Nr. 10 des Gerichtsgebäudes anzumelden, unter dem Rechtsnachtheile, daß nicht angemeldete Ansprüche später nur insofern noch berücksichtigt werden sollen, als die Erben zur Herausgabe des Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet sind.

Das demnächstige Ausschlußdecret wird nur

durch Anschlag am Gerichtsbrett bekannt gemacht werden.

Detmold, 3. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Lemgo. Termin zur Eröffnung der von der verstorbenen Witwe Luise Klemme geb. Reese zu Lemgo errichteten letztwilligen Verfügungen wird auf:

Dienstag, den 13. März 1888,

Morgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 3, anberaumt, wozu Alle, die dabei betheiligt zu sein glauben, hiermit eingeladen werden.

Lemgo, den 6. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.
Bothmann.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Biemsen-Ahmjen finden sich folgende Ingressate eingetragen, bezüglich deren die Schuldner behaupten, daß dieselben gegenstandslos geworden seien, ohne daß löschungsfähige Quittung oder die Originalobligation beschafft werden kann:

1. auf dem Kolonate Eikhoff Nr. 39 zu Gunsten der Marie Henriette Meise unter dem 17. Dezember 1835 Cautio zu 100 Thlr.,
2. auf dem Kolonate Wißmann m. Tasche Nr. 31 für Fürstliche Leihkasse in Detmold unter dem 7. März 1850 Darlehn zu 100 Thlr.,
3. auf dem Kolonate Stratemann m. Tegeler Nr. 34 für die Erben der Witwe Schullehrers Meier zu Ahmjen laut Obligation vom 7. Dezember 1833 Darlehn zu 27 Thlr.,
4. auf dem Kolonate Riemann Nr. 3 zu Gunsten des Deconomen Heinrich Riemann auf Nr. 3 zu Biemsen unter dem 18. Januar 1875 Cautio für einen Alimenten- und Rentenkaufvertrag zu 3600 Thlr.,
5. auf dem Kolonate Stuckmann Nr. 1 für den Meier zu Lockhausen unter dem 28. Juni 1798 Darlehn zu 200 Thlr.,
6. auf dem Kolonate Böhmer Nr. 38 für den Schullehrer Meier in Hespup laut

Obligation vom 9. August 1855 Darlehn zu 100 Thlr.,

7. auf dem Kolonate Dingerjen Nr. 30. Schichttheile der 6 Kinder 2. Ehe wail. Erbpächters Dingerjen 120 Thlr. am 9. Januar 1835.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungs-
gesetzes zu dem Eigenthumserwerbgesetze und der
Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 werden
hiermit Alle, welche aus den Ingrossaten Rechte
glauben herleiten zu können, aufgefordert, solche
spätestens in dem auf

Freitag, den 22. Juni 1888,

Vormittags 10 Uhr,

angesezten Termine bei dem unterzeichneten Ge-
richte anzumelden und zu begründen, widrigen-
falls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die
Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate
gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle nicht bereits vorgela-
denen Personen, welche verneinen, daß ihnen an
einem Grundstücke in dem Bezirke der Bauer-
schaft Biemsen-Almjen das Eigentum, oder
ein das Eigentum beschränkendes Recht, oder
ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes
dingliches Recht zustehe, aufgefordert, sich späte-
stens in dem oben genannten Termine zu melden.
Das beanspruchte Recht, für welches die Eintra-
gung in das Grundbuch verlangt wird, muß in
der Anmeldung, unter Beifügung der vorhandenen
Beweisurkunden, genau bezeichnet werden. Auch
ist die Rangordnung, welche für die angemeldeten
Rechte in Anspruch genommen wird, genau zu
bezeichnen. Ueber die Anmeldung wird auf Ver-
langen eine Bescheinigung erteilt.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind
diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere
Mitteilung dahin zugegangen ist, daß ihr Recht
anerkannt sei, oder deren Rechte nach dem 1.
August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen
Anmeldung hat den Rechtsnachteil zur Folge,
daß bei Hypotheken das Recht aus der In-
grossation verloren geht, und daß Eigentums-
oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber,
welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte
angemeldet, oder welche im redlichen Glauben an

die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück
oder Rechte an demselben erworben haben, nicht
geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gegen den Ablauf der Ausschlussfrist findet nicht statt.

Salzuflen, den 30. November 1887.

Fürstliches Amtsgericht II.

Theopold.

Salzuflen. Nach dem Tode des Einliegers
Rudolf Vogt in Schötmar haben dessen
Erben die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat
des Inventars angetreten. Es werden demnach
alle diejenigen, welche Anspruch auf Befriedigung
aus dem Nachlaß zu haben verneinen, hierdurch
aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf

Mittwoch, den 14. März 1888,

Vormittags 10 Uhr,

angesezten Termine geltend zu machen und zu
begründen, widrigenfalls nicht angemeldete An-
sprüche später nur insoweit berücksichtigt werden
sollen, als die Erben zur Herausgabe des aus
der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner
Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet sind.

Salzuflen, 20. Januar 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.

Ludolph.

Zufolge Verfügung vom heutigen Tage ist
in das hiesige Genossenschafts-Register unter Nr.
1 auf Grund des Gesellschaftsvertrags vom 25.
Februar 1888 eine eingetragene Genossenschaft
zum Zwecke des Verkaufs reiner unverfälschter
Milch und der daraus gewonnenen Producte auf
unbestimmte Zeit unter der Firma

„Molkerei Wellentrup“

eingetragen worden.

Die zeitigen Vorstandsmitglieder sind:

1. Landwirth W. Thielker Nr. 28 in
Wöhren,
2. Gutspächter W. Ermgassen auf Nr. 1
zu Wellentrup,
3. Landwirth H. Diekmann Nr. 27 zu
Fstrup,
4. Landwirth W. Krome Nr. 2 zu Her-
rentrup,
5. Landwirth Fr. Watermann Nr. 33 in
Großenmarpe,

von welchen ersterer zum Vorsitzenden gewählt ist.

Die Zeichnung der Firma geschieht durch 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende befinden muß, in der Weise, daß sie der Firma ihren Namen hinzufügen.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden durch den Vorstand unter der Firma in der Lippischen Landeszeitung und im Lippischen Volksblatt veröffentlicht.

Das Verzeichniß der Genossenschafter kann jederzeit hier eingesehen werden.

Blomberg, den 25. Februar 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.

C. Melm.

Blomberg. Gegen den Drahtbinder Georg Brindzjak aus Jakopeje (Ungarn) z. Zt. unbekannten Aufenthalts, ist wegen Gewerbesteuer-Defraude durch rechtskräftigen Strafbefehl vom 27. Januar 1888 — C. 15./88 — eine Geldstrafe von 18 Mark eventuell eine Haftstrafe von 6 Tagen festgesetzt. Um Vollstreckung der Strafe und Einziehung der Kosten zu 1,20 Mark wird ersucht.

Blomberg, den 2. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.

C. Melm.

Zur Eröffnung des von dem weil. Leichzüchter Friedrich Meier auf Nr. 30 zu Wöhren errichteten Testaments ist Termin auf

**Donnerstag, den 15. März c.,
Morgens 10 Uhr,**

angezeigt, wozu diejenigen, welche glauben, dabei betheiligt zu sein, geladen werden.

Blomberg, den 7. März 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.

C. Melm.

Bekanntmachung.

1. Diejenigen im Jahre 1850 oder später geborenen Personen — Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere Militärbeamten, Unteroffiziere, Mannschaften, untere Militärbeamten, — welche nach abgeleiteter gesetzlicher Dienstpflicht im stehenden Heere und der Landwehr (Flotte und Seewehr) beziehungsweise als geübte Ersatz-Reservisten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht bereits

zum Landsturm entlassen waren, werden hierdurch aufgefordert, sich mündlich oder schriftlich bis zum 13. März 1888 unter Vorlage ihrer Militärpapiere bei den zuständigen Militärbehörden anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung tritt, abgesehen von der noch anderweit zu verhängenden Strafe, Versetzung in die nächstjüngere Jahresklasse ein.

Diese Meldefrist ist für diejenigen Personen, welche sich außerhalb Deutschlands beziehungsweise auf Seereisen befinden, bis zum 30. September 1888, beziehungsweise, wenn dieselben vor diesem Zeitpunkt nach Deutschland zurückkehren oder bei einem Seemannsamt des Inlandes abgemustert werden, bis 14 Tage nach erfolgter Rückkehr beziehungsweise Abmusterung verlängert.

2. Diejenigen bereits dem Landsturm angehörigen Personen, welche nicht unter Ziffer 1 dieser Bekanntmachung fallen, treten je nach ihrem Lebensalter zum Landsturm ersten beziehungsweise zweiten Aufgebots über.
3. Angehörige der Ersatzreserve zweiter Klasse werden Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.
4. Auf Landsturmpflichtige finden bereits im Frieden nachstehende Bestimmungen Anwendung:
 - a. Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Unterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

Bezügliche Gesuche sind an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Commission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller nach abgeleiteter Dienstpflicht im Heere und in der Flotte zum Landsturm entlassen bezw. von vornherein (bisher der Ersatz-Reserve zweiter Klasse) dem Landsturm überwiesen sind.

- b. Der Uebertritt aus dem Landsturm ersten Aufgebots in den des zweiten Aufgebots erfolgt mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Die Landsturmpflicht

im zweiten Aufgebot erlischt mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

5. Angehörige der bisherigen Ersatzreserve erster Klasse sind nunmehr Angehörige der Ersatzreserve. Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus durch die Ersatzbehörden überwiesen sind, werden nunmehr Angehörige der Marine-Ersatzreserve.

Die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve gehören zum Beurlaubtenstande und erhalten infolge hiervon veränderte Militärpapiere.

Detmold, den 15. Februar 1888.

Königliches Bezirks-Commando.

v. Fransecky,

Oberstlieutenant z. D. und Kommandeur des Landwehr-Bataillons-Bezirks Detmold.

Extra- Blatt

zum Amtsblatte für das Fürstenthum Lippe.

Dienstag, den 13. März 1888.

Nachdem es Gott gefallen hat, Se Majestät den Deutschen Kaiser Wilhelm am 9. d. M. aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, haben Se Durchlaucht der Fürst gnädigst zu befehlen geruht, daß dem tiefen Schmerze, welchen Höchstdieselben mit ihrem ganzen Lande wegen dieses Trauerfalls empfinden, dadurch Ausdruck gegeben werde, daß bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Beisetzung des verewigten Kaisers erfolgen wird, ein Trauergeläut von allen Kirchen des hiesigen Landes täglich, Mittags von 12 bis 1 Uhr, stattfindet und öffentliche Vergnügungen jeder Art unterbleiben.

Detmold, den 13. März 1888.

Fürstliches Cabinets - Ministerium.

In Vertretung:

A. Steneberg.

Wegen des am heutigen Vormittage erfolgten Ablebens weiland Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen Wilhelm I. legt auf Höchsten Befehl Seiner Hoch-

fürstlichen Durchlaucht des Fürsten der Fürstliche Hof auf sechs Wochen Trauer an.

1. Die Damen tragen:

- a. vom 9. März bis zum Tage der Beisetzung incl. schwarze wollene hohe Kleider, schwarzen Kopfsputz und Fächer, schwarze Handschuhe;
- b. vom Tage nach der Beisetzung bis incl. 5. April c. schwarze seidene Kleider, schwarzen Kopfsputz und Fächer, schwarze Handschuhe;
- c. vom 6. bis incl. 19. April c. schwarze seidene Kleider, weißen Kopfsputz und Fächer, weiße, resp. hellgraue Handschuhe.

2. Die Herren tragen:

- a. vom 9. März bis incl. 5. April Flor um den Hut und linken Unterarm, schwarzes Beinkleid und schwarze Handschuhe.

In Gala: beflorte Portespées, Hut-Agraffen und Cordon, die Kammerherren beflorte Schlüssel, schwarze, resp. vorschriftsmäßige dunkle Dienst-Beinkleider, Flor um den linken Unterarm, schwarze Handschuhe;

- b. vom 6. bis incl. 19. April c. Flor um den Hut, weiße, resp. hellgraue Handschuhe.

In Gala: schwarze, resp. dunkle Dienst-Beinkleider, weiße Handschuhe.

Detmold, den 9. März 1888.

Fürstliches Hofmarschall-Amt.

Frhr. von Ulmenstein.